

Graz, 2. Dezember 2015  
Ord.-Zl.: 4 De 34-15

## **Katholische Stadtkirche Graz**

### **Statut**

#### **PRÄAMBEL**

Kirche als pilgerndes Volk Gottes hat eine sichtbare und erfahrbare Gestalt. Ihr Ziel ist es, daran mitzuwirken, dass das Reich Gottes verkündet und im Leben der Menschen verwirklicht wird. Sie tut dies in ihren Grundvollzügen: als Gemeinschaft der Christen, im Verkünden der Frohen Botschaft, in der Feier der Liturgie und in der Diakonie für die Menschen.

Kirche lebt heute in einem Umfeld, in dem die Räume des Wohnens, der Arbeit und der Freizeit durch geändertes Mobilitätsverhalten und Vernetzung auf unterschiedlichsten Ebenen größer geworden sind. Der Großraum Graz wird als ein großer Lebensraum wahrgenommen, in dem die Menschen in einer Großstadt mit allen Vor- und Nachteilen leben und arbeiten.

Die Katholische Stadtkirche Graz möchte, dass die christliche Botschaft gehört und lebendig wird. Sie möchte offen und einladend sein für alle Menschen: für jene, die Zugang zu einer erlebbaren Glaubensgemeinschaft in ihrem konkreten Lebensumfeld suchen; für jene, die in der Anonymität der Stadt leben und dennoch offen für eine religiöse Sinndeutung ihres Lebens sind; für jene, die über Pfarr- und Pfarrverbands-grenzen hinaus Kontakt zur Kirche suchen und Kirche mitgestalten wollen.

„Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen, besonders der Bedrängten aller Art, sind auch Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Jünger Christi“ (II. Vatikanisches Konzil, Gaudium et Spes 1). Deshalb will die Kirche für die Menschen da sein, deren Leben wahrnehmen, im Licht des Evangeliums deuten und entsprechend pastoral handeln.

Dieses Statut regelt die Zusammenarbeit der römisch-katholischen Pfarren der Katholischen Stadtkirche Graz untereinander und mit weiteren kirchlichen Einrichtungen sowie ihre Repräsentation in der Öffentlichkeit.

#### **ZUSAMMENSETZUNG**

##### **§ 1 Struktur**

1. Die im Anhang aufgelisteten Pfarren bilden das Dekanat Graz, das in Folge „Katholische Stadtkirche Graz“ genannt wird.

---

#### **BISCHÖFLICHES ORDINARIAT**

2. In der Katholischen Stadtkirche Graz arbeiten die Pfarren, kategoriale Seelsorge und Ordensgemeinschaften mit ihren Werken und geistlichen Zentren zusammen.
3. Leiter der Katholischen Stadtkirche Graz ist der Stadtpfarrpropst.
4. Dem Stadtpfarrpropst zur Seite gestellt sind zwei Stellvertreter sowie der Pastorale Regionalreferent<sup>1</sup> für die Katholische Stadtkirche Graz („Stadtkirchenreferent“). Diese bilden zusammen mit weiteren Personen das Stadtteam.
5. Der Stadtkirchentag ist das Forum der haupt- und ehrenamtlich in der Katholischen Stadtkirche Graz Tätigen.

## § 2 Zusammensetzung

1. Mitglieder des Stadtteams sind:
  - a. der Stadtpfarrpropst als Leiter der Stadtkirche,
  - b. die beiden Stellvertreter, wobei der erste Stellvertreter des Stadtpfarrpropstes der Vertreter der Grazer Pfarrer im Priesterrat ist und der zweite Stellvertreter vom Stadtteam aus dem Kreis der Grazer Pfarrer (gemäß Wahlordnung für die Dechanten) gewählt wird,
  - c. der vom Bischof bestellte Pastorale Regionalreferent für die Katholische Stadtkirche Graz,
  - d. die für die Themenschwerpunkte verantwortlichen Referenten und Priester,
  - e. sechs gewählte PGR-Mitglieder aus den Pfarren der Katholischen Stadtkirche Graz (Wahlordnung s. Anhang),
  - f. eine von der Vorsitzenden der Regionalkonferenz der Frauenorden entsandte Vertreterin der Frauenorden in Graz,
  - g. ein vom Vorsitzenden der diözesanen Ordenskonferenz der Männerorden entsandter Vertreter der Männerorden (der nicht zugleich Pfarrer einer Grazer Pfarre sein muss),
  - h. bis zu fünf kooptierte Personen max. bis zum Ende der Funktionsdauer des Stadtteams.
2. Die Funktionsdauer des Stadtteams beträgt fünf Jahre.
3. Zum Stadtkirchentag einzuladen sind:
  - a. das Stadtteam,
  - b. Pfarrer und ihnen Gleichstellte,
  - c. alle per Dekret zur Seelsorge in der Katholischen Stadtkirche Graz bestellten Priester, Pastoralassistenten sowie pastoralen Mitarbeiter,
  - d. Pfarrgemeinderäte der Grazer Pfarren,
  - e. Wirtschaftsräte,
  - f. Mitglieder der Arbeitsteams in den Themenschwerpunkten,
  - g. Ordensobere.
  - h. Weitere Personen können zum Stadtkirchentag eingeladen werden.

<sup>1</sup> Die personenbezogenen Bezeichnungen umfassen Frauen und Männer in gleicher Weise, wenn nicht anderes im Recht vorgesehen ist oder aus der Natur der Sache feststeht. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.



## AUFGABEN UND ARBEITSWEISE

### § 3 Aufgaben

1. Das Stadtteam sorgt für die strategische Grundausrichtung der Katholischen Stadtkirche Graz. Zu diesem Zweck legt es unter Beachtung der Anliegen des Stadtkirchentages Themenschwerpunkte fest.  
Als Verantwortliche für die einzelnen Themenschwerpunkte werden vom Stadtpfarrpropst jeweils ein Laie oder ein Diakon zum „Referenten der Katholischen Stadtkirche für ...“ zeitlich befristet bestellt. Dieser nimmt die Verantwortung für diesen Bereich in Zusammenarbeit mit jeweils einem Priester wahr, der vom Stadtpfarrpropst beauftragt wird.
2. Die Referenten der Stadtkirche für die einzelnen Themenschwerpunkte haben die Aufgabe, ihren Schwerpunkt auf Stadtebene zu koordinieren, pastorale Initiativen zu setzen und in diesem Bereich die Stadtkirche nach außen zu vertreten. Zu diesem Zweck bilden sie kleine Teams und organisieren offene Netzwerktreffen.
3. Der Stadtkirchentag dient dem Austausch, der Mitsprache und der Fortbildung der haupt- und ehrenamtlich in der Katholischen Stadtkirche Graz Tätigen.

### § 4 Arbeitsweise

1. Das Stadtteam trifft sich in der Regel drei Mal jährlich. Die Sitzungen werden vom Stadtpfarrpropst einberufen und von der Leitung der Stadtkirche in Absprache mit den Referenten für die Themenschwerpunkte vorbereitet. Im Verhinderungsfall beruft der stellvertretende Leiter der Stadtkirche das Stadtteam ein.  
Von den Sitzungen des Stadtteams ist ein Protokoll zu erstellen.
2. Beschlüsse bedürfen der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.  
Gegen einen Beschluss kann der Leiter Einspruch erheben, wodurch dieser nicht in Kraft tritt. Das Stadtteam kann dagegen binnen zwei Wochen Einspruch beim Bischöflichen Ordinariat/Pastoralamt einbringen, das nach einem Vermittlungsversuch entscheidet.  
Der Ordinarius hat das Recht, Beschlüsse aufzuheben.
3. Die Leitung der Stadtkirche erstellt ein Budget, um die finanziellen Aufwendungen der Katholischen Stadtkirche Graz abzudecken. Dieses wird dem Wirtschaftsrat der einzelnen Pfarren bis 30. September vorgelegt. Es gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der Pfarren bis 15. November schriftlich zugestimmt hat.
4. Jeder Referent eines Themenschwerpunktes leitet ein Arbeitsteam. Bei Bedarf können vom Arbeitsteam weitere Projektteams gebildet werden.  
Der Referent hat für mindestens zwei offene Netzwerktreffen pro Arbeitsjahr zu sorgen.
5. Der Stadtkirchentag wird in der Regel jährlich vom Leiter der Stadtkirche einberufen. Die Mitglieder des Stadtkirchentages haben das Recht, Anträge an das Stadtteam bezüglich der Themenschwerpunkte zu stellen.

## VERTRETUNGEN

### § 5 Vertretungen

1. Das gemäß Statut Priesterrat gewählte Mitglied des Priesterrates ist stellvertretender Leiter der Katholischen Stadtkirche Graz.
2. Die sechs PGR-Vertreter im Stadtteam bestimmen aus ihrem Kreis drei Vertreter für den Diözesanrat. Die übrigen drei PGR-Vertreter im Stadtteam sind Stellvertreter für die Vertretung im Diözesanrat.
3. Der Leiter der Katholischen Stadtkirche Graz sowie seine beiden Stellvertreter vertreten das Dekanat Graz in der Dechantenkonferenz.

## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Das Statut tritt mit 1. Jänner 2016 ad experimentum für zwei Jahre in Kraft. Es ersetzt das bisherige Statut der „Stadtkirche in Graz“ vom 4. August 2000 (KVBI 2000,37) i. d. F. v. 12. Juli 2007 (KVBI 2007,32).
2. Das Stadtteam kann Anträge auf Statutenänderung an den Bischof richten.



*Andreas Weigl*  
Bischof

*Ulrich Weigl*  
Kanzler

Graz, 2. Dezember 2015  
Ord.-Zl.: 4 De 34-15

**Übergangsregelung für das Dekanat Graz („Katholische Stadtkirche Graz“)  
betreffend die bestehende Vertretung in Gremien**

Mit 1. Jänner 2016 ist ein erneuertes Statut für das Dekanat Graz („Katholische Stadtkirche Graz“) in Geltung. Dazu werden folgende Übergangsregelungen getroffen:

Die derzeit für die bisherigen Grazer Dekanate bestellten Vertreter im Priesterrat und im Diözesanrat bleiben bis zum Ende der jeweiligen Funktionsperiode weiterhin ordentliche Mitglieder dieser Gremien.

Zum ersten Stellvertreter des Stadtpfarrpropstes wird Mag. Ferdinand Köck bestellt.

Die derzeitigen Vertreter im Priesterrat wählen aus ihrem Kreis den zweiten Stellvertreter des Stadtpfarrpropstes.



  
Bischof

  
Kanzler

## **Katholische Stadtkirche Graz Anhang des Statuts**

### **ANHANG 1**

#### **PFARREN DER KATHOLISCHEN STADTKIRCHE GRAZ**

Graz-Andritz, Graz-Christkönig, Graz-Christus der Salvator, Graz-Dom, Feldkirchen, Graz-Gösting, Graz-Graben, Graz-Hl. Johannes Bosco, Graz-Hl. Schutzengel, Graz-Heiligster Erlöser im Landeskrankenhaus, Graz-Herz Jesu, Graz-Kalvarienberg, Graz-Karlau, Graz-Kroisbach, Graz-Liebenau, Graz-Mariahilf, Graz-Mariä Himmelfahrt, Graz-Mariatrost, Graz-Münzgraben, Graz-Puntigam, Graz-Ragnitz, Graz-St. Andrä, Graz-St. Christoph in Thondorf, Graz-St. Elisabeth in Webling, Graz-St. Johannes, Graz-St. Josef, Graz-St. Leonhard, Graz-St. Peter, Graz-St. Veit, Graz-St. Vinzenz, Graz-Schmerzhaftes Mutter, Graz-Hl. Blut, Graz-Straßgang, Graz-Süd, Graz-Unbefleckte Empfängnis im Krankenhaus der Stadt, Graz-Waltendorf, Thal.

### **ANHANG 2**

#### **WAHLORDNUNG FÜR DIE WAHL DER PGR-MITGLIEDER IM STADTTEAM**

1. Die geschäftsführenden PGR- und PVR-Vorsitzenden der Pfarren der Katholischen Stadtkirche Graz bzw. im Verhinderungsfall jeweils der stellvertretende geschäftsführende Vorsitzende oder ein delegierter PGR- bzw. PVR-Vertreter der Pfarre wählen sechs Vertreter in das Stadtteam.  
In der Regel geschieht dies bei einer Zusammenkunft aller PGR- und PVR-Vorsitzenden der Katholischen Stadtkirche Graz, die vom Stadtpfarrprobst einberufen wird.
2. Im Falle eines Pfarrverbandsrates hat jede Pfarre des Pfarrverbandes das Recht, einen PVR-Vertreter zu entsenden.
3. Aktives und passives Wahlrecht haben alle Anwesenden.
4. Die Wahl läuft wie folgt ab:
  - a. Die Wahl leitet der Stadtpfarrprobst, der von zwei Wahlhelfern unterstützt wird.
  - b. Wahlvorschläge werden auf einer Liste erfasst.
  - c. Jeder Wahlberechtigte schreibt auf einen Stimmzettel bis zu sechs Namen für die Vertretung im Stadtteam.
  - d. Die gewählten Personen werden, beginnend mit jener Person, die die meisten Stimmen erhalten hat, befragt, ob sie die Wahl annehmen.
  - e. So bei der sechsten Person Stimmgleichheit vorliegt, entscheidet die Stichwahl unter diesen Personen.
  - f. Von der Wahl ist ein Protokoll anzufertigen.

Bischof

Kanzler